

Titel:

Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid

Normenkette:

ZPO § 341 Abs. 2, § 700 Abs. 1, § 341, § 339 Abs. 1

Leitsatz:

Der Einspruch ist unzulässig und daher gemäß §§ 700 Abs. 1, 341 ZPO zu verwerfen da er nicht innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) eingelegt wurde. (Rn. 2) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Einspruch, Einspruchsfrist, Vollstreckungsbescheid, Streitwert, Forderung

Rechtsmittelinstanz:

LG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 08.01.2021 – 3 S 72/20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 39835

Tenor

1. Der gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 05.05.2010, Az. 10-5500507-08-N eingelegte Einspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.625,76 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Der Vollstreckungsbescheid ist der Beklagten am 07.05.2010 zugestellt worden. Am 04.05.2020 hat die Beklagte Einspruch eingelegt.

Entscheidungsgründe

2

Der Einspruch ist unzulässig und daher gemäß §§ 700 Abs. 1, 341 ZPO zu verwerfen. Der Einspruch wurde nicht innerhalb der am 21.05.2010 abgelaufenen zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) eingelegt.

3

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.